



HVBG

HVBG-Info 02/1988 vom 21.01.1988, S. 0105 - 0117, DOK 142.27/017-BSG

**Zur Frage der Auszahlung von Sozialleistungen bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 48 Abs. 1 SGB I) - Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X - BSG-Urteile vom 28.07.1987 - 7 RAR 39/86 - und vom 29.10.1987 - 11b RAR 61/86**

Zur Frage der Auszahlung von Sozialleistungen bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 48 Abs. 1 SGB I) - Anhörung gemäß § 24 Abs. 1 SGB X;

hier: BSG-Urteile vom 28.07.1987 - 7 RAR 39/86 - und vom 29.10.1987 - 11b RAR 61/86

Das BSG hat mit den beiden Urteilen vom 28.07.1987 - 7 RAR 39/86 - und vom 29.10.1987 - 11b RAR 61/86 - folgendes entschieden:

- I. Leitsatz zum BSG-Urteil vom 28.07.1987 - 7 RAR 39/86 -
1. Eine auf die Erbringung von Ermessensleistungen gerichtete Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG - ist von Ausnahmefällen abgesehen - unzulässig (Anschluß an BSG vom 21.12.1955 - 3 RK 47/55 = BSGE 2, 142, 148).
  2. Betrifft die Klage gegen die Bundesanstalt für Arbeit die Auszahlung von Teilen des einem Dritten bewilligten Arbeitslosengeldes an den Kläger (§ 48 SGB I), so ist der Dritte dem Verfahren notwendig beizuladen.
  3. Es ist nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Bundesanstalt für Arbeit eine gemäß § 48 SGB I beantragte Abzweigung von Teilen des einem Arbeitslosen bewilligten Arbeitslosengeldes erst nach Ablauf derjenigen Frist vornimmt, die angemessen erforderlich ist, um den Arbeitslosen gemäß § 24 Abs. 1 SGB X anzuhören und das Abzweigungsverfahren zügig durchzuführen.

Orientierungssatz:

Rückwirkende Abzweigung - schlichte Zahlungseinstellung bei Abzweigungsantrag:

1. In der Ablehnung einer rückwirkenden Abzweigung liegt jedenfalls solange kein Ermessensfehler, als dafür sachgerechte Gründe angeführt werden.
2. Wartet die Bundesanstalt für Arbeit den Ablauf einer Anhörungsfrist ab, die in ihrer Relevanz zum Klageanspruch nicht mehr als zwei Wochen beträgt, dann stellt die Weigerung, für die zurückliegende Zeit die Abzweigung vorzunehmen, keinen Ermessensfehlergebrauch dar; denn es kann nicht als ermessensfehlerhaft sachwidrig angesehen werden, wenn ein Leistungsträger sich dazu entschließt, dem Leistungsberechtigten während der angemessenen Dauer eines Verfahrens über dessen gesetzlich vorgeschriebene Anhörung die bisher bewilligte Leistung noch in vollem Umfange zu belassen.
3. Der Leistungsberechtigte besitzt aufgrund bestandskräftiger Bewilligung einen Anspruch gegen die Bundesanstalt für Arbeit auf zeitgerechte Auszahlung

fälliger Leistungen (§ 41 SGB I i.V.m. § 122 AFG). Dies hindert sie schon von Rechts wegen an einer schlichten Zahlungseinstellung.

-----  
II. Leitsatz zu BSG-Urteil vom 29.10.1987 - 11b RAR 61/86 -  
Zahlt die Bundesanstalt für Arbeit laufende Geldleistungen an den Ehegatten oder die Kinder des Leistungsberechtigten erst von einem Zeitpunkt an aus (§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB I), zu dem dieser Gelegenheit gehabt hatte, ich zu den erheblichen Tatsachen zu äußern, dann ist das in der Regel nicht ermessensfehlerhaft (Anschluß an BSG vom 28.07.1987 - 7 RAR 39/86). Eine dem Leistungsberechtigten zur Äußerung gesetzte Frist von neunzehn Tagen ist - von Ausnahmefällen abgesehen - nicht unangemessen lang.

Orientierungssatz:

Zeitpunkt der Abzweigung einer Geldleistung:

Bei einer Massenverwaltung, wie sie das Arbeitsamt zu bewältigen hat, sind die Bearbeitungsfristen von sechs bzw. zwei Tagen nicht übertrieben lang, und bei der Frist die das Arbeitsamt dem Leistungsberechtigten zur Äußerung über die Abzweigung einer Geldleistung einräumt, ist zu berücksichtigen, daß neben den Postlaufzeiten für Anfrage und auch das Recht des Betroffenen auf eine angemessene Überlegungs- und Beratungszeit zu berücksichtigen ist.